

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

5 Ta 173/16

4 Ca 749/16

(Arbeitsgericht Weiden - Kammer Schwandorf -)

Datum: 10.01.2017

Rechtsvorschriften: §§ 117 Abs. 3, 118 Abs. 2 S. 4, 127 Abs. 2 ZPO, 329 Abs. 2 S. 2 ZPO

Orientierungshilfe:

Die Parteien schlossen anlässlich einer Gütesitzung einen unwiderruflichen Vergleich. Dem Kläger wurde nachgelassen unter Fristsetzung eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einzureichen. Diese hielt der Kläger ein. Unter weiterer Fristsetzung wurden Belege formlos angefordert. Dem kam der Kläger zunächst nicht nach. Diese wurden mit der Beschwerdeschrift nachgereicht. Dies führt zur Aufhebung der Erstentscheidung wegen § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Beschluss:

- I. Der Beschluss des Arbeitsgerichts Weiden vom 31.10.2016, Az.: 4 Ca 749/16, vom 31.10.2016 wird aufgehoben.

- II. Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe bewilligt ab dem 15.09.2016, eine Anordnung von Ratenzahlung erfolgt nicht.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Der Kläger hat am 03.07.2016 Kündigungsschutzklage erhoben und in der Klageschrift die Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragt. Weiter wurde erklärt, eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachzureichen. Anlässlich der Gütesitzung am 15.09.2016 schlossen die Parteien einen unwiderruflichen Vergleich. Zudem wurde der Klagepartei aufgegeben, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum 30.09.2016 vorzulegen. Dem kam der Kläger durch Übermittlung eines Telefaxes, eingegangen beim Arbeitsgericht Weiden am 30.09.2016, nach. Das Original der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ging beim Arbeitsgericht Weiden am 07.10.2016 ein. Das Gericht forderte die Klagepartei am 07.10.2016 formlos

- 2 -

auf, bis zum 26.10.2016 weitere Auskunft zu erteilen sowie die Vorlage eines Beleges. Mit Beschluss vom 31.10.2016 wies das Arbeitsgericht Weiden – Kammer Schwandorf – den Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurück, da der Kläger seiner geforderten Mitwirkungsverpflichtung nicht nachgekommen sei. Mit Telefax vom 06.11.2016 legte die Prozessbevollmächtigte des Klägers Beschwerde ein. Im Rahmen der Beschwerdeschrift wurden die angeforderten Unterlagen und Auskünfte erteilt. Das Arbeitsgericht Weiden hat der sofortigen Beschwerde vom 06.11.2016 nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

II.

1. Die nach § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet.

Das Arbeitsgericht hat unzutreffend die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit der Begründung abgelehnt, der Kläger habe nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist seine Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen vervollständigt.

- a) Grundsätzlich muss der vollständige Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsvordruck (§ 117 Abs. 3, Abs. 4 ZPO) und allen Unterlagen bis zum Abschluss der Instanz oder des Verfahrens beim zuständigen Gericht vorliegen. Über einen rechtzeitig eingereichten Prozesskostenhilfeantrag mit unvollständigen Angaben und Unterlagen kann allerdings noch nach Abschluss der Instanz bzw. des Verfahrens ausnahmsweise positiv entschieden werden, wenn das Gericht eine Frist zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen und Belege gesetzt hat. Soweit dem Antragsteller eine solche gerichtliche Nachfrist, die nach dem Ende der Instanz liegt, wirksam gesetzt worden ist, muss diese Nachfrist - anders als eine vor dem Ende der Instanz ablaufenden Nachfrist - eingehalten werden. Nach Fristablauf eingehende Angaben, Belege oder Unterlagen können grundsätzlich nicht mehr im Beschwerdeverfahren berücksichtigt werden (LAG Köln, Beschluss vom 06.05.2010 -11 Ta 114/10 m.w.N.-zitiert nach juris). Die Wirkung einer nach § 118 Abs. 2 Satz 4 gesetzten Nachfrist als endgültige Ausschlussfrist nach Instanzende greift indessen nur ein, wenn die

Frist ordnungsgemäß gesetzt wurde, was wiederum Amtszustellung nach § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO voraussetzt wenn der Beschluss nicht verkündet wurde (vgl. LAG Köln, Beschluss vom 10.12.2013 - 4 Ta 326/13 und 28.10.2015 - 11 Ta 308/15 – Zöller/Geimer, 30. Aufl., § 118 ZPO Rdnr. 17 a und Kommentar zur ZPO Baubach/Lauterbach/Albers/Hartmann, 73. Aufl., § 118 ZPO Rdnr. 40, jeweils m.w.N.). Die vom Arbeitsgericht gesetzte Nachfrist vom 07.10.2016 war noch nicht abgelaufen, denn die Fristsetzung erfolgte formlos durch Verfügung des Vorsitzenden an die Prozessbevollmächtigte des Klägers. Eine förmliche Zustellung nach § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO wurde nicht veranlasst. Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe kann daher nicht wegen unterlassener Vervollständigung der Angaben innerhalb der gesetzten Nachfrist abgelehnt werden (Zöller, 30. Aufl., § 329 Rdnr. 16). Die verlangten Angaben und Nachweise konnten noch innerhalb des Beschwerdeverfahrens nachgereicht und berücksichtigt werden. Der sofortigen Beschwerde war daher stattzugeben.

- b) Nachdem die Entscheidung des Erstgerichts aufzuheben war, hätte auch die Möglichkeit bestanden, die Sache zur Nachholung der Entscheidung an das Arbeitsgericht zurückzuverweisen. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht, weil aufgrund des durch Vergleich abgeschlossenen Verfahrens sowie den eingegangenen Unterlagen die Erfolgsaussichten und die PKH-Bedürftigkeit des Antragstellers ohne weitere Ermittlungen zu bejahen sind und dem Antragsteller Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung zu bewilligen war (Zöller, 30. Aufl., § 127 Rdnr. 34, m.w.N.).
2. Eine Kostenentscheidung ist im Hinblick auf § 127 Abs. 4 ZPO nicht veranlasst.
 3. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts kann ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen (§§ 78 Satz 3 ArbGG).
 4. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

N ö t h
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht